

## DER KLASSISCHE RECHTSSTAAT IM NATIONALSTAAT CONTRA „RECHT OHNE STAAT“ IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gábor MÁTHÉ

Professor emeritus (Ludovika Universität für Öffentliche Dienste)

### Abstract

#### **Classical Law in the Nation-State versus “Law without a State in the European Union**

The study compares the legal-theoretical foundations of classical rule of law with the specific institutional system of EU law – a supranational community without a state. The sections devoted to the five thematic units are conceived in a legal-dogmatic manner. The first one summarizes the influence of the humanities based on Helmuth Coing’s monograph. The contradictions between the universal, perfect order of classical natural law and the “fault lines” of contemporary society; the modern thesis: the legal order is more fundamental than privatization (Milton Friedman’s thesis); an outline of the problems of EU law, all these highlight legal-dogmatic issues to be resolved as soon as possible. A clearer designation EU competences hold must be distinguished from those of the Member States. Taking a stance is likewise a must in questions such

### Abstrakt

#### **Das klassische Recht im Nationalstaat contra „Recht ohne Staat in der Europäischen Union“**

Die Studie vergleicht die rechtstheoretischen Grundlagen des klassischen Rechtsstaats mit dem spezifischen Institutionssystem des EU-Rechts, einer Gemeinschaft ohne Staat. Die Abschnitte zu den fünf thematischen Einheiten sind rechtsdogmatisch angelegt. Der erste fasst den Einfluss der Geisteswissenschaften auf der Grundlage der Monografie von Helmuth Coing zusammen. Die Widersprüche zwischen der allgemeinen, vollkommenen Ordnung des klassischen Naturrechts und den „Bruchlinien“ der heutigen Gesellschaft, sowie die zeitgenössische These, dass die Rechtsordnung grundlegender ist als die Privatisierung (die These von Milton Friedmann) zeigen zusammen mit einer Auflistung der Probleme des EU-Rechts die rechtsdogmatischen Fragen auf, die so schnell wie möglich gelöst werden

as “the unconscious aspect of lawmaking by the law-applier” [Hayek contra Kelsen / in the Court of Justice of the EU]. As for the European legal sphere, a union of national constitutional courts could be the ultimate guarantor for overcoming the anomalies of the postmodern rule of law.

**Keywords:** rule of law, Law without a State, EU-Law, natural law, Justice

müssen. Vorrangig behandelt werden sollten eine genauere Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union von denen der Mitgliedstaaten, sowie eine Stellungnahme z. B. in der Frage des „unbewussten Aspekts der Rechtsetzung durch den Gesetzanwender.“ [Hayek contra Kelsen/ im EU-Gerichtshof.] Was den europäischen Rechtsraum betrifft, so könnte eine Vereinigung der nationalen Verfassungsgerichte der letzte Garant für die Überwindung der Anomalien des postmodernen Rechtsstaates sein.

**Schlagworte:** Rechtsstaat, Recht ohne Staat, EU-Recht, Naturrecht, Gerechtigkeit

## 1. Rechtsphilosophische Grundlegung

Der brillante deutsche Jurist Helmut Coing fasst in seiner ausgezeichneten Monographie „Grundlagen der Rechtsphilosophie“ die Wirkung der von den Geisteswissenschaften gelieferten Erkenntnisse zusammen. Was die Grundlage seiner Position betrifft, schreibt er, dass man berechtigt und verpflichtet sei, Ergebnisse der verschiedenen Geisteswissenschaften gemäß unserer eigenen Position zu akzeptieren.

Recht ist ein Teil der Gesamtkultur, aber es spielt dabei seine eigene Rolle, und zwar wegen seiner eigentümlichen Grundtendenz, die nichts anderes bedeutet, als den Dienst am Frieden, an Sicherheit und Gerechtigkeit durch Schaffung einer Ordnung. Es liegt auf der Hand, dass das Recht eines Staates als Teil einer bestimmten Gesamttradition immer seine eigenen spezifischen Merkmale hat. Dennoch kann die Rolle der wirtschaftlichen Macht – und der Macht im Allgemeinen – bei der Entstehung des Rechts nicht geleugnet werden.

Will man eine Formel für die Entstehung des Rechts finden, ist es am besten, das von Toynbee auf die Entstehung der Kultur bezogene Begriffspaar *challenge* und *response* auch in unserem Fall anzuwenden.

Die soziale Ordnung ist keine vorgegebene und für immer festgelegte Ordnung: Sie muss immer wieder neu geschaffen werden, je nach Situation und Problemen der Zeit.

Die soziale Ordnung entwickelt sich also als Antwort auf eine Herausforderung, und ergibt sich aus der intellektuellen Kreativität des Menschen, aus seiner richtigen oder falschen Beurteilung der Tatsachen, aus seinem richtigen oder falschen Erkennen von Lösungen, die als nützlich, ideal und notwendig erscheinen (z. B. in unserem Thema die auf diese Weise entstandenen „Rechtsstaatlichkeitsverfahren“).

Die Beziehung zwischen Macht und Recht kann immer dazu führen, dass der Machtinhaber die Ermächtigung auch zur Gesetzgebung für sich beansprucht.

Zur stärksten Verbindung zwischen Macht und positivem Recht kommt es, wenn der Machtinhaber das Monopol der Gesetzgebung ausschließlich für sich beansprucht, also keine andere Rechtsquelle außer sich selbst duldet.

Autorität und Gültigkeit der Regeln des Naturrechts sind moralischen Charakters. Das Naturrecht ist als eine Reihe von Gerechtigkeitsregeln zu verstehen, welche die Grundlage des positiven Kulturrechts bilden. In den Naturgesetzen sind die in der menschlichen Umwelt existierenden spezifischen materiellen Zusammenhänge zu erkennen. Kontexte, mit denen wir bei der Schaffung einer gerechten Gesellschaftsordnung konfrontiert werden.

Das Naturrecht ist der Maßstab, an dem das positive Recht gemessen wird. Das positive Recht lebt vom Naturrecht. Sein charakteristisches Merkmal besteht darin, dass bei seiner Legitimation die ewig gültige, statische Weltordnung, wie sie in der klassischen Naturrechtstradition formuliert ist, keine Rolle spielt! Positives Recht muss insbesondere durch den Prozess seiner Entstehung legitimiert werden, d.h. durch den politischen Prozess, in dem die Entscheidungen getroffen werden.

Das klassische Naturrecht war das Spiegelbild einer ewigen Weltordnung. Die Gerechtigkeitsidee setzt eine vollkommene Gesamtordnung voraus. Unter den Bedingungen einer komplexen Gesellschaft können diese Aufgaben jedoch nicht mehr erfüllt werden.<sup>1</sup>

## 2. Rechtsordnung ist grundlegender als Privatisierung

Die Geschichte der Menschheit ist die Geschichte von Zivilisationen. Zivilisation und Kultur beziehen sich auf die gesamte Lebensweise eines Volkes. Moralische Grundsätze ergeben sich aus gemeinsamen Eigenschaften, aus der universellen menschlichen Natur, und sind in allen menschlichen Kulturen vorhanden. Auch deshalb müssen wir Huntingtons realistische Schlussfolgerung akzeptieren, dass „nicht die Werte einer bestimmten Zivilisation als universell zu verkünden und zu fördern sind, sondern die gemeinsamen Merkmale der ganzen Zivilisation sind zu finden, um eine kulturelle Koexistenz zu erreichen. Eine multizivilisatorische Welt kann nur dann vorankommen, wenn sie auf den Universalismus verzichtet, die Vielfalt anerkennt und sich auf die Suche nach Gemeinsamkeiten begibt.“<sup>2</sup>

In unserem Jahrhundert hat sich jedoch das Paradigma des reinen Chaos bewahrheitet. Die Herrschaft des Rechts hat versagt, und die Waffen übernehmen zunehmend die Macht. Es ist klar geworden, dass die Zukunft der Zivilisationen von Zusammenarbeit und Verständnis zwischen den religiösen und spirituellen Führer der großen Zivilisationen abhängt.

Wenn dies so stimmt, kommt der Rolle der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zu. Relevant ist dabei auch die Beziehung zwischen den Kernstaaten

<sup>1</sup> Helmut COING: *A jogfilozófia alapjai*. [Grundzüge der Rechtsphilosophie]. [Übersetzt von Szabó Béla]. Budapest, Osiris Kiadó, 1996. 42–43., 89–90., 164–165., 189–190., 192., 210.

<sup>2</sup> Samuel P. HUNTINGTON: *A civilizációk összecsapása és a világrend átalakulása*. [The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order]. Budapest, Európa Könyvkiadó Kft., 2005.

Westeuropas und den Mitgliedsstaaten in Mitteleuropa, geschweige denn die Problematik der Verantwortung der Entscheidungsträger in Brüssel.

Es lohnt sich, die letzten Jahrzehnte kurz Revue passieren zu lassen. Die „erste“ Revision von Jalta und ihr „Ergebnis“, die Europäische Union, wurden von den wichtigsten Trends der vergangenen Zeit geprägt. Das Gipfeltreffen von Malta 1989 symbolisierte die „Grand Strategy“, die große Wende, die zuvor (1985) von den Vereinigten Staaten entwickelt worden war: Dass sich die Welt nämlich von einer Ära verabschiedet und in eine andere eintritt. Die Grundfrage dieser anderen Welt war, wie sich Mitteleuropa in Westeuropa integrieren sollte. Der Weg von der Version eines sowjetisch-amerikanischen Kondominium über das im Rheinischen Modell verkörperte Wohlfahrtsstaatsideal bis hin zum endgültigen Konsens in Washington bestimmte die gegenwärtigen Verhältnisse. In diesem Prozess wurde die als ungarischer Regimewechsel bekannte Wende im Zeichen der neoliberalen Wirtschaftspolitik von der Umsetzung des Washingtoner Konsenses als Schocktherapie begleitet. Das bedeutete eine nicht durchdachte Privatisierung und die damit einhergehende Deregulierung, d. h. eine massive Verringerung der Rolle des Staates. Inzwischen ist völlig deutlich geworden, dass die damals häufig zitierte Metapher von Lord Dahrendorf mehr als nur ein Irrtum war. Es muss nämlich erst noch schlimmer werden, bevor es besser wird, und die Völker der Region müssen durch das Jammertal gehen, um das Kanaan des Kapitalismus zu erreichen.

Dieser Gewaltmarsch läuft auch heute noch, und es ist kein Zufall, dass die Kombination aus einer vorherrschenden Privatwirtschaft und multinationalen Konzernen, die durch den ungezügelten Abbau von Staatseigentum entstanden ist, die Rolle des Staates geschwächt und in vielen Bereichen unwirksam gemacht hat. Das Hauptproblem dieser Demokratisierungsprozesse, die Ende des 20. Jahrhunderts einsetzten, besteht darin, dass es nicht gelungen ist, die verschiedenen Dimensionen der Staatlichkeit voneinander konzeptionell zu trennen und zu verstehen, wie sie mit der Wirtschaft zusammenhängen. Milton Friedmann, der bedeutendste Vertreter der freien Marktwirtschaft, bemerkte treffend: „Es hat sich herausgestellt, dass die Rechtsstaatlichkeit wahrscheinlich grundlegender ist als die Privatisierung.“<sup>3</sup>

Bekanntlich befindet sich Europa bei der dritten Einigungsstation seiner Geschichte. Das eigentliche Dilemma des neuen Dritten Europas besteht in der Wahl zwischen Sozialstaat und Wohlfahrtsstaat. Die Umwandlung des Rechtsstaats / Verfassungsstaats in irgendeine andere Formation ist das große staatstheoretische Projekt der Gegenwart. Bei der Schaffung eines neuen europäischen Institutionssystems hat die Europäische Union danach zu streben, als eine menschlichere Gesellschaft zu funktionieren, die die Menschenrechte wirklich umsetzt und gleichmäßig ausweitet. Es ist klar, dass die Rolle des Rechts und der Verfassung mehr als zuvor ins Zentrum rücken wird.

<sup>3</sup> Lajos GECSÉNYI – MÁTHÉ Gábor (ed.): *Sub clausula 1989. Dokumentumok a politikai rendszerváltás történetéhez – A Grand Strategy*. [Sub clausula 1989. Dokumente zur Geschichte des politischen Systemwechsels. Die Grand Strategy]. Budapest, Magyar Közlöny Lapkiadó, 2009.

### 3. Die Erklärung von Laeken (2003)

Zum 20-er Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts ließen Aufmerksamkeit und Verantwortung der EU gegenüber juristischen Fragen allmählich nach. Nicht so war es früher. Schon zur Jahrtausendwende (14-15. Dezember 2001) erkannte der Europäische Rat in seiner Sitzung in Laeken (Belgien), dass die EU zu einem Wendepunkt gelangte, und setzte den Konvent zur Zukunft Europas ein. Der Konvent war berufen, Empfehlungen in drei Themenkreisen zu erarbeiten: ad 1.) Wie könnten das europäische Modell und seine Institutionen den Bürgern nähergebracht werden? ad 2.) Wie kann die Gestaltung der Politik in einer erweiterten Union organisiert werden? ad 3.) Wie kann die Union in der neuen, mehrpoligen Welt zu einem stabilisierenden Faktor werden?

Auf die gestellten Fragen gab der Konvent Antworten, die einen selbst nach zwanzig Jahren zum Nachdenken bewegen.

Werfen wir nun einen Blick auf die wichtigsten, beispielhaften Empfehlungen:

- Eine stärkere Abgrenzung der Befugnisse der Union von denen der Mitgliedstaaten wird besonders behandelt.
- Wie bereits erwähnt, war die Erarbeitung von Lösungen zur besseren Demokratie, Transparenz und Effizienz der EU schon um die Jahrtausendwende eine vorrangige Frage, aber sie fehlt auf Ebene der Rechtsnormen immer noch.
- Anerkennung der nationalen Parlamente als Ausdruck der Legitimität des europäischen Modells, indem die Beschlussfassungsverfahren vereinfacht und die Funktionsweise der europäischen Institutionen transparenter gestaltet werden. Es sei daran erinnert, dass die Erklärung auch die Ausarbeitung der oben genannten Themen vorsah, die die Grundlage für den künftigen Vertrag über eine europäische Verfassung bilden sollten. Sie sollte dem Europäischen Rat in Thessaloniki vorgelegt werden (vorgelegt am 20. Juni 2003, unterzeichnet von Präsident Valéry Giscard d'Estaing und den Vizepräsidenten Jean-Luc Dehaene und Giuliano Amato).

### 4. Problematik des EU-Rechts

Die Theorie des EU-Rechts ist nicht hinreichend ausgearbeitet. Das Recht einer Einheit *sui generis*, die die Mitgliedstaaten integriert, wird daher im Verhältnis zum nationalen Recht definiert. Die Bezugnahme auf die Rechtsstaatlichkeit kann immer nur eine Bezugnahme auf einen Mitgliedstaat sein.

Die Union ist ein völkerrechtlich organisiertes System verbündeter Mitgliedstaaten, in dem die deklarierten Zuständigkeiten aus den überlassenen Elementen ihrer eigenen Souveränität bestehen. Sie besitzt also keine eigenen Zuständigkeiten und ist von der Formel Kompetenz ohne Kompetenz gekennzeichnet. Es wurde ein System geschaffen, das an die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten angepasst ist und sich wie ein Bundesstaat verhält, in dem zum Demokratiedefizit auch noch das Verfassungsdefizit hinzukommt.

In Anbetracht unumgänglich bevorstehender Debatten in den rechtstheoretischen Analysen sei hier auf einige Quellen hingewiesen. Der Schlussteil von Appendix III (Staatstheoretische Fragen der Europäischen Union) im herausragenden und unentbehrlichen Band *Staatslehre. Schriften zur allgemeinen Staatslehre im 20.*

*Jahrhundert (Budapest, 2003)* von Professor Péter Takács ist für unser Thema relevant. Hier sind von Hermann-Joseph Blanke die Positionen eines Bundesstaates im Vertrag von Maastricht dargestellt, das Schicksal der europäischen Nationalstaaten von Karl Doehring, und schließlich die Studie von Neil MacCormick „Maastricht-Urteil: Souveränität heute“. Die unumgängliche Synthese: das Europa der Nationalstaaten ist auf den juristischen, dogmatischen und nicht nur auf zeitgenössischen politikwissenschaftlichen Berufungen aufzubauen.<sup>4</sup>

Im Hinblick auf die Priorität der Rechtsdogmatik soll bereits hier als Erklärung der Überschrift der vorliegenden Studie auf die Dichotomie und zugleich Parallelität von Nationalrecht (*ius proprium*) und Recht ohne Staat (*ius commune*) hingewiesen werden.

Die Feststellungen der Analyse *Der Unionsvertrag von Maastricht* über die Souveränitätsfragen sollen hier als essentielle Zusammenfassung festgehalten und für die weiteren Ausführungen als Lehren einer noch nicht abgeschlossenen Diskussion behandelt werden. Hier die Thesen:

- a.) Der rechtliche Inhalt, der die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten festlegt, wird infolge der politischen Zwänge, die die Integration vorantreiben, relativiert. Die Kompetenz zur Festlegung von Zuständigkeiten liegt im rechtlichen Sinn eindeutig in Händen der Mitgliedstaaten, aber dies wird überlagert von der vor allem politikwissenschaftlich inspirierten These der „doppelten Souveränität“ – die Gemeinschaftsebene einerseits und die Ebene der Mitgliedstaaten andererseits.
- b.) Die meisten argumentieren jedoch mit einer entschlossenen Relativierung des umfassenden Charakters des Souveränitätskriteriums, um die Souveränitätsfrage durch Abgrenzung der Rechte der Gemeinschaft von denen des Souveräns inhaltlich zu beantworten. Legt man den im modernen Bundesstaat geltenden Maßstab des Gewaltenteilungsprinzips an, ist die Souveränitätsfrage auch innerhalb der Europäischen Union praktisch als „unentschieden“ anzusehen.
- c.) Eine auf die Unterscheidung zwischen nationalem und gemeinschaftlichem Souverän gestützte Analyse zeigt, dass – trotz Eingriffs des Vertrags über die Europäische Union in den Inhalt der mitgliedstaatlichen Verantwortung – der Schwerpunkt der Zuständigkeiten, ebenso wie das Wesen des verfassungsgebenden Souveräns in den Mitgliedstaaten, bei den Mitgliedstaaten verbleibt.
- d.) Aus dem unvollständigen Inhalt des Souveränitätskriteriums ergibt sich, dass die Frage des Austritts in erster Linie eine rechtliche Frage ist. Eine einseitige Kündigung der übertragenen Hoheitsrechte seitens eines Mitgliedstaates ist rechtlich ausgeschlossen. Solange die verfassungsrechtliche Autonomie des Gemeinschaftssouveräns vom Staatssouverän der Mitgliedstaaten noch nicht

<sup>4</sup> Péter TAKÁCS: Államtan. *Írások a XX. századi általános államtudomány köréből. Appendix.* [Staatslehre, Schriften aus dem Bereich der allgemeinen Staatswissenschaft des 20. Jahrhunderts. Appendix]. III. Budapest, Szent István Társulat, 2003. 867–911.

vorhanden ist, können die Mitgliedstaaten jedoch den Gründungsvertrag durch eine gemeinsame, einstimmige Erklärung kündigen.

- e.) Angesichts der zerstörenden Wirkung der Integration auf die Mitgliedstaaten wird die Staatlichkeit der Mitgliedstaaten zunehmend umgestaltet, auch wenn der Vertrag über die Europäische Union die Abschaffung der Staaten als Ziel nicht vorsieht. Die Entwicklung supranationaler politischer Räume bleibt weiterhin an nationalstaatlich organisierte Systeme der Interessenbildung und des Konfliktmanagements gebunden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der EU-Vertrag zwar zu einer noch engeren Verflechtung der Staatsgewalt mit der Gemeinschaftsgewalt und zur Stärkung des Systems der „kooperativen verfassungsmäßigen Staatlichkeit“ führt, aber er stellt keinen qualitativen Sprung hin zu einer „europäischen Staatlichkeit“ dar.

Die Gemeinschaft wird – mit den Wendungen des Arsenal nationalstaatlicher Argumente ausgedrückt – in Staatsnähe kommen, ohne ein „Vollstaat“ zu werden.

Da der Vertrag über die Europäische Union die Staatlichkeit der Gemeinschaft nicht herbeigeführt hat, kann eine Bundesstaatlichkeit nicht anerkannt werden.

Im Übrigen ähnelt die Gemeinschaft mit ihrer vierfachen Struktur (Rat, Kommission, Parlament, Gerichtshof) bezüglich der Aufteilung von unitarischen und föderalen Funktionen bereits einem Bundesstaat. Darüber hinaus weisen die Organisationsformen der nationalen und supranationalen Gewalt bereits so viele Merkmale auf, dass es schwierig wäre, von einem Bundesstaat zu sprechen, egal ob er einen kontinentaleuropäischen oder nordamerikanischen Charakter hat.<sup>5</sup>

Schließlich ist auch die allgemein bekannte Tatsache zu erwähnen, dass der Europäische Gerichtshof nicht nur Auslegungs-, sondern auch Gesetzgebungskompetenzen besitzt. In diesem Zusammenhang formulierte Christopher Vajda (ehemaliges Mitglied des Europäischen Gerichtshofs), ein Gastprofessor ungarischer Herkunft am Kings College in London, eine besondere Meinung, indem er betonte, dass „es nicht Sache des Gerichtshofs ist zu entscheiden, in welcher Art von Europa die Europäer leben wollen. Das Problem ist, dass ein Teil des europäischen Rechts nicht niedergeschrieben ist, sondern zu den allgemeinen Grundsätzen gehört, die der Gerichtshof im Laufe einzelner Fälle entwickelt hat... Er konnte nämlich nicht sagen, dass er keine Meinung hat... In Europa ist diese Institution wirklich ein aktivistisches Gericht. Das bedeutet aber nicht, dass nicht die Macht des Rechts vorherrscht.“<sup>6</sup>

Vielleicht ist es nicht uninteressant, hic et nunc auf einen Ausschnitt aus der Aufsatzsammlung des Wissenschaftlers Vilmos Peschka: Anhang Zur Besonderheit des Rechts hinzuweisen. Es geht um einen lehrreichen Auswertungsteil im Artikel Hayek contra Kelsen I, Entstehung und Inhalt des Rechts: „(...) es gibt ein unbewusstes Element in der Rechtsetzung durch den Rechtsanwender; das Bewusstsein des Rechtsanwenders, seine bewusste Tätigkeit ist nicht auf die Rechtsetzung, nicht auf eine allgemeine Rechtsgültigkeit, sondern auf die Rechtsanwendung, auf die

<sup>5</sup> TAKÁCS op. cit. 881–888.

<sup>6</sup> Top24, Napi Hirek. [Tagesnachrichten]. 6. Juli 2022.

Entscheidung des Einzelfalls mit einmaliger Rechtsgültigkeit gerichtet.“ Es gilt das berühmte Aperçu: „Sie wissen es nicht, aber sie tun es.“<sup>7</sup>

## 5. Europäischer Rechtsraum - Verband der Nationalen Verfassungsgerichte

Die hier dargestellte Tatsachenlage beweist für alle Juristen (nicht für Politiker, obwohl es auch juristisch ausgebildete Politiker gibt), dass die Europäische Union eines neuen Systems der Rechtsdogmatik bedarf. Es ist gerechtfertigt, neben den neuen Begriffen der Verfassungsmäßigkeit, unter anderen auch die komplementären, parallelen Kompetenzen, in einem neuen Geist zu definieren.

Vor diesem Hintergrund fand die für eine neue Aufgabe mobilisierende Initiative im Manifest von Professor Armin von Bogdandy, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, mit dem Titel: „Nationale Rechtsprechung im europäischen Rechtsraum“<sup>8</sup> volle Zustimmung. Bogdandys Ziel ist es, den Erfolg der EU als politisches Projekt zu fördern, und zwar auf einer völlig neuen Grundlage, durch die Schaffung eines Europäischen Forschungsraums. Dieser Rahmen könnte durch die Bereitstellung von Ressourcen die Möglichkeit geben, ein völlig neues System der Rechtsdogmatik zu schaffen, das den Bedürfnissen einer globalisierten Welt im Einklang mit den nationalen Rechtswissenschaften gerecht werden kann. Auf diese Weise wird die Europäisierung zu einem Gebot der Stunde, wobei die Identität der nationalen Rechtswissenschaften Berücksichtigung findet. Im Übrigen schreitet die Europäisierung der nationalen Rechtssysteme bereits in einem Ausmaß voran, das sich am besten mit dem Begriff „europäischer Rechtsraum“ beschreiben lässt.

Die Rechtsdogmatik steht damit vor neuen Herausforderungen. Mit der klassischen Methode des Rechtsvergleichs hat jede Generation ihre eigene Rechtsgeschichte zu schreiben, aber auch zu den möglichen Entwicklungspfaden in der Zeitgeschichte, d. h. dem zukünftigen gemeinsamen Rechtsraum, Stellung zu nehmen.<sup>9</sup>

Denke ich über die Prophezeiung von Professor Bogdandy nach, bin ich als Rechtshistoriker der Ansicht, dass der europäische Rechtsraum – mutatis mutandis – bereits seit den Jahrhunderten nach Auflösung des ersten Europas bis zu den Kodifikationen im 18. Jahrhundert bestand. Und das ist das *ius commune*, die von den Glossatoren entwickelte Rechtsordnung *sui generis*, die Rechtswissenschaft und

<sup>7</sup> Vilmos PESCHKA: Appendix „A jog sajátosságához“. [Appendix. Zur Eigenart des Rechts]. In: Vanda LAMM (ed.): *Jog és államtudomány I.* Budapest, Közgazdaságtani és Jogi Könyvkiadó Rt. MTA Állam- és Jogtudományi Intézet, 1992. 25.

<sup>8</sup> Ármin von BOGDÁNDY: *A nemzeti jogtudomány az európai jogi térségben.* [Die nationale Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum]. Ármin von BOGDÁNDY: *A nemzeti jogtudomány az európai jogi térségben – Kiáltvány. Magyar Jog* 59, 4. (2012), 248–255.

<sup>9</sup> Die ungarische rechtshistorische Synthese wurde als gemeinsame Arbeit von 18 Rechtshistorikern erstellt. Gábor Máthé (ed.): *Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn.* Budapest, Dialog Campus, 2017. [Die Monografie wurde 2020 auch in chinesischer Sprache veröffentlicht]. Gábor Máthé (ed.): 匈牙利宪法与法律的演变与发展. [Xiongyáli xianfa yu falu de yanbian yu fazhan]. [Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn]. Budapest, Ludovika Egyetemi Kiadó, 2020, 896.

Rechtskultur auf Grundlage des kommentierten römischen Rechts, mit Elementen des Kirchen- und Feudalrechts, die in enger Symbiose mit dem *ius proprium*, dem Ortsrecht, stand.

Das *ius commune* ist kein Gesetz, sondern ein rechtswissenschaftliches (jurisprudenziales) Gesetz. Der größte Teil des *ius commune* ist kein durch einen Gesetzgebungsakt geschaffenes Rechtssystem, sondern ein von Rechtswissenschaftlern geschaffenes Gelehrtenrecht. Das damalige Europa ging also nicht den Weg der legislativen, sondern der jurisprudenziellen Rechtsvereinheitlichung. Das *ius commune* ist ein „Recht ohne Staat“, ohne zentrale Normierungsgewalt. Es gibt auch keine zentrale richterliche Gewalt, die über das Problem der Auslegung entscheiden würde, es ist ebenfalls Aufgabe des Juristen – der *communis opinio doctorum*.<sup>10</sup>

Das *ius commune* ist subsidiärer Natur, d. h. zunächst ist das lokale Recht, das *ius proprium*, anzuwenden, und wenn das nicht ausreicht, muss das *ius commune* herangezogen werden. Das *ius commune* konkurriert also nicht, es nimmt keine Vorrangstellung ein, wie das heutige EU-Recht, das nicht als dogmatische Gesetzmäßigkeit, sondern heutzutage als autoritativer Faktor dominiert.

Der gemeinsame europäische Raum und das *ius commune* der Neuzeit scheinen eine hervorragende Lösung für eine zwangsweise Überholung des Rechtssystems, des Machtssystems und der Terminologie des 19. und 20. Jahrhunderts zu sein. Aus diesem Grund lohnt es sich, an den Vorschlag zu erinnern, der von den Plenarteilnehmern auf der Schlussitzung des 5. Europäischen Juristenforums in Budapest im Herbst 2009 angenommen wurde. Bekanntlich haben Juristen der EU, vor allem Vertreter der deutschen Anwaltschaft, dieses alle zwei Jahre stattfindende Berufsforum nach dem Vorbild des Deutschen Juristentags ins Leben gerufen. Bislang fanden die Treffen in Nürnberg, Athen, Genf, Wien, Budapest und Luxemburg statt. In Budapest wurden die europäische Staatsanwaltschaft, die grenzüberschreitende Kriminalität, der Verbraucherschutz und das Handelsrecht, sowie Fragen der modernen Souveränität diskutiert.<sup>11</sup> Ohne auf Einzelheiten einzugehen, soll hier auf den im Plenum angenommenen Vorschlag verwiesen werden, wonach die Verfassungsgerichte der EU-Mitgliedstaaten jeweils ein Mitglied in das jährlich (im Frühjahr/Herbst) tagende Kollegium der Verfassungsgerichte entsenden sollen, das die bei jurisprudenziellen Problemen zwischen den Mitgliedstaaten und den zentralen Organen der Union auftretenden Fragen erörtert und die rechtlichen Lösungen in einer Stellungnahme veröffentlicht.

Der Initiative des Budapester Juristenforums folgte 2015 eine umfassende, konzeptionell verbesserte Fassung mit dem Titel Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa,

<sup>10</sup> Norbert KIS – Gábor MÁTHÉ (ed.): *Az Európai Államok Evolúciója – Államszervezési paradigmák.* [Die Evolution der Europäischen Staaten – Paradigmen der Staatsorganisation]. Budapest, Ludovika Egyetemi Kiadó, 2024.

<sup>11</sup> Gábor MÁTHÉ et al.: *Closing remarks.* Panel Meeting of the 5th European Jurists Forum 1–3. October 2009, Budapest. Budapest, Magyar Jogászegylet, 2009.

herausgegeben vom Direktor des Heidelberger Instituts.<sup>12</sup> Einer der Gründe für diese besondere Aufmerksamkeit ist die einzigartige Art und Weise, wie im öffentlichen Recht der EU das primäre Gemeinschaftsrecht, die Europäische Menschenrechtskonvention und die nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten miteinander verflochten sind, skizzierte Professor Bogdandy die Komplexität der Probleme des europäischen öffentlichen Rechts.

Die 14 Autoren des Bandes „Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Rechtssystem“ analysierten Rolle und Praxis der Verfassungsgerichte, sowie die daraus zu ziehenden Lehren und machten deutlich, dass diese Institution der letzte Garant für die Überwindung von Anomalien des postmodernen Rechtsstaates sein könnte.<sup>13</sup> Sie unterstrichen ihre Bedeutung und betonten, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit die theoretische Grundlage für den Vergleich der Rechtssysteme innerhalb der europäischen Rechtsordnung sei, und dass diese Rolle die Grundlage bilde, auf der die Institution des Verbandes der Verfassungsgerichte zu errichten sei. Ihre Rolle bei Schließung der Rechtsschutzlücke ist von kardinaler Bedeutung, da es sich um eine Kontrolle handelt, die für die rationale Entwicklung gemeinsamer europäischer Lösungen entscheidend ist.

Als zukunftsweisendes Axiom bei der Lösung aktueller jurisprudenzieller Probleme können die europäische Rechtskultur und das europäische öffentliche Recht nicht allein aus dem EU-Recht und der Rechtsprechung des EuGH erwachsen. Dazu bedarf es vielmehr der Vernetzung der nationalen Rechtspflegeorgane, betonen die Redakteure.<sup>14</sup>

Schließlich müssen wir die methodologischen Empfehlungen als Axiome akzeptieren.

„Die normative Grundstruktur des europäischen öffentlichen Rechts als rechtliche Leitlinie erwartet von allen Akteuren der Rechtsordnung, dass sie auf der Basis gemeinsamer Kenntnisse, Fähigkeiten und Werte agieren, auch wenn sie keine homogene Rechtskultur bilden. Nationale Auslegungen sollten mitsamt ihrem dogmatischen Gehalt aus der Perspektive des europäischen öffentlichen Rechts im Bereich der Rechtspraxis und der Rechtstheorie geprüft werden, wobei keineswegs immer eine Harmonisierung angestrebt werden sollte. Es besteht kein allgemeiner Konsens über den lokalen praktischen und theoretischen Stellenwert von Rechtsakten und Rechtsinstrumenten der verschiedenen Rechtsordnungen.

Da in einem pluralistischen Gefüge eine gemeinsame Verantwortung nur in Form eines Dialogs geltend gemacht werden kann, ist die Annahme

<sup>12</sup> Armin von BOGDANDY – Christoph GRABENWARTER – Peter M. HUBER: *Handbuch Jus Publicum Europaeum Band VI. Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Institutionen*. Heidelberg, C. F. Müller (im Weiteren, Handbuch VI.) 2016.

<sup>13</sup> Gábor Máthé: A posztmodern jogállam. [Der postmoderne Rechtsstaat]. *Polgári Szemle: gazdasági és társadalmi folyóirat* 15, 1–3. (2019), 193–203.

<sup>14</sup> Handbuch VI, Der horizontaler verfassungsgerichtlicher Verband. 8–10.

gerechtfertigt, dass es eine vergleichende Bewertung als Baustein für die Entfaltung einer gemeinsamen Normativität gibt.<sup>15</sup>

Diese Methodik kann mit Nachdruck die Lösung von Rechtskonflikten zwischen den gemeinsamen Organen der EU und den Nationalstaaten herbeiführen, wenn das System der Vereinigung der Verfassungsgerichte der Nationalstaaten entwickelt wird.

## Bibliografie

Ármin von BOGDÁNDY: *A nemzeti jogtudomány az európai jogi térségben*. [Die nationale Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum]. Ármin von BOGDÁNDY: *A nemzeti jogtudomány az európai jogi térségben – Kiáltvány*. *Magyar Jog* 59, 4. (2012), 248–255.

Armin von BOGDANDY – Christoph GRABENWARTER – Peter M. HUBER: *Handbuch Jus Publicum Europaeum Band VI. Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Institutionen*. Heidelberg: C.F. Müller (im Weiteren: Handbuch VI.) 2016.

Helmut COING: *A jogfilozófia alapjai*. [Grundzüge der Rechtsphilosophie]. [Übersetzt von Szabó Béla]. Budapest, Osiris Kiadó, 1996.

Lajos GECSÉNYI – MÁTHÉ Gábor (ed.): *Sub clausula 1989. Dokumentumok a politikai rendszerváltás történetéhez – A Grand Strategy*. [Sub clausula 1989. Dokumente zur Geschichte des politischen Systemwechsels. Die Grand Strategy]. Budapest, Magyar Közlöny Lapkiadó, 2009.

Samuel P. HUNTINGTON: *A civilizációk összecsapása és a világrend átalakulása*. [The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order]. Budapest, Európa Könyvkiadó Kft., 2005.

Norbert KISS – Gábor MÁTHÉ (ed.): *Az Európai Államok Evolúciója – Államszervezési paradigmák*. [Die Entwicklung der europäischen Staaten – Paradigmen der Staatsorganisation]. Budapest, Ludovika Egyetemi Kiadó, 2024.

Gábor MÁTHÉ et al.: *Closing remarks*. Panel Meeting of the 5th European Jurists Forum 1–3. October 2009, Budapest. Budapest, Magyar Jogászegylet, 2009.

Gábor MÁTHÉ (ed.): *Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn*. Budapest, Dialog Campus, 2017.

Gábor Máthé: A posztmodern jogállam. [Der postmoderne Rechtsstaat]. *Polgári Szemle: gazdasági és társadalmi folyóirat* 15, 1–3. (2019), 193–203.

<sup>15</sup> Handbuch VI. Methodische und rechtliche Grundfragen 18–22.

Gábor MÁTHÉ (ed.): 匈牙利宪法与法律的演变与发展. [Xiongyáli xianfa yu falu de yanjian yu fazhan]. [Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn]. Budapest, Ludovika Egyetemi Kiadó, 2020.

Vilmos PESCHKA: Appendix „A jog sajátosságához”. [Appendix. Zur Eigenart des Rechts]. In: Vanda LAMM (ed.): *Jog és államtudomány I.* Budapest, Közgazdaságtani és Jogi Könyvkiadó Rt. MTA Állam- és Jogtudományi Intézet, 1992. 25.

Péter TAKÁCS: Államtan. *Írások a XX. századi általános államtudomány köréből Appendix.* [Staatslehre. Schriften aus dem Bereich der allgemeinen Staatswissenschaft des 20. Jahrhunderts. Appendix]. III. Budapest, Szent István Társulat, 2003.